



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. Februar 2014

Ministerpräsidentin

Seite 1 von 4

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Aktenzeichen

IC2-0044-4-3.1

bei Antwort bitte angeben

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand
und Handwerk

Sonja Liebich

Telefon (0211) 4972 - 2165

Fax (0211) 4972 - 2530

Ministerium für Inneres und Kommunales

Ministerium für Arbeit, Integration, Soziales

Justizministerium

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-2750

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee



Abteilung I

14. Februar 2014

Referat IV A 3

Seite 2 von 4

im Hause

Nachrichtlich:

Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

Präsidentin des Landesrechnungshofs
Nordrhein-Westfalen

40025 Düsseldorf

Anwendung der Vergaberegelungen durch Zuwendungsempfänger

hier: vorläufige Regelung zu Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)

In der ersten Jahreshälfte 2013 wurde Ihnen gemäß § 5 Absatz 2 LHO der Entwurf zur Überarbeitung und Aktualisierung der Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO übersandt. Aufgrund des umfangreichen Aktualisierungsbedarfs und der Vielzahl an



Stellungnahmen, konnte der Prozess der Überarbeitung und Aktualisierung der VV zur LHO bisher nicht beendet werden.

14. Februar 2014
Seite 3 von 4

Bestandteil des Entwurfs war u.a. auch eine Neuregelung der Nr. 3.1 ANBest-I und Nr. 3.1 ANBest-P zu § 44 LHO. Da insbesondere im Bereich der Anwendung der Vergaberegeln durch Zuwendungsempfänger Probleme in der Praxis bestehen und daher ein dringender Änderungsbedarf besteht, bitte ich, vorläufig ab dem 01.01.2014 nachfolgende Bestimmungen bis zum endgültigen Erlass der überarbeiteten und aktualisierten VV zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Bestimmungen berücksichtigen bereits die im Rahmen der Ressortbeteiligung eingegangenen und aus zuwendungsrechtlicher Sicht bewerteten Stellungnahmen.

ANBest-I

3.1

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind unter Beachtung der in den beigefügten VV zu § 55 festgesetzten Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung, die Freihändige Vergabe und den Direktkauf anzuwenden:

3.1.1

bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.1.2

bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).

ANBest-P

3.1

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, gilt Folgendes:



14. Februar 2014

Seite 4 von 4

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu nicht mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben unter Beachtung der in den VV zu § 55 festgesetzten Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung, die Freihändige Vergabe und den Direktkauf anzuwenden:

3.1.1

bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.1.2

bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen den Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Landwehr'.

Landwehr